



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2010/0395(COD)**

27.6.2011

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union  
(KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Olbrycht

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei der Vorlage revidierter oder neuer Ausgabenvorschläge bewertet die Kommission die Kosten der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie das mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften verbundene tolerierbare Fehlerrisiko, aufgeschlüsselt nach Fonds.***

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Rechtsetzungsbehörde legt ***nach dem Verfahren des Artikels 322 AEUV*** für die verschiedenen Bereiche des Haushalts das tolerierbare Fehlerrisiko fest. Dieser Beschluss wird gemäß Artikel 157 Absatz 2 im jährlichen Entlastungsverfahren berücksichtigt.

Die Rechtsetzungsbehörde legt für die verschiedenen Bereiche des Haushalts das tolerierbare Fehlerrisiko fest. Dieser Beschluss wird gemäß Artikel 157 Absatz 2 im jährlichen Entlastungsverfahren berücksichtigt.

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sorgen jeweils für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahme der Europäischen Union. Zu diesem Zweck erfüllen die Mitgliedstaaten ihre Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen können in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.**

*Geänderter Text*

**1. Bei geteilter Mittelverwaltung überträgt die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzungsaufgaben.**

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**2. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln aus dem Haushalt ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck führen sie Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durch, gegebenenfalls auch Vor-Ort-Kontrollen, um sicherzustellen, dass die aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt und korrekt umgesetzt werden; sie ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge ein und**

*Geänderter Text*

**2. Unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen in den maßgeblichen Sektorverordnungen und damit bei der geteilten Mittelverwaltung gewährleistet ist, dass die Mittel gemäß den geltenden Regeln und Grundsätzen sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwendet werden, können die Mitgliedstaaten alle erforderlichen rechtlichen, ordnungspolitischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen. Zu diesem Zweck**

*leiten gegebenenfalls rechtliche Schritte ein.*

*Die Mitgliedstaaten verhängen gegenüber den Empfängern wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen gemäß den anwendbaren sektorspezifischen Vorschriften und nationalem Recht.*

*a) überzeugen sie sich davon, dass die aus dem Haushalt finanzierten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt und ordnungsgemäß ausgeführt werden;*

*b) ergreifen sie Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen;*

*c) ziehen sie rechtsgrundlos gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge oder wegen Unregelmäßigkeiten oder Fehlern entgangene Beträge ein.*

*Die Kommission beurteilt die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Systeme auf Antrag eines Mitgliedstaats oder anhand ihrer eigenen Risikobewertung oder unter Berufung auf sektorspezifische Vorschriften.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Gemäß den sektorspezifischen Vorschriften **akkreditieren die Mitgliedstaaten eine oder mehrere öffentliche** Einrichtungen, die **allein** für die **ordnungsgemäße** Verwaltung und Kontrolle der Mittel zuständig sind, **für die die Akkreditierung erteilt wurde**.  
Ungeachtet dieser Bestimmung können diese Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von Mitteln der Europäischen Union stehen, oder bestimmte Aufgaben an andere Einrichtungen weiterübertragen.

#### *Geänderter Text*

Gemäß den **in** sektorspezifischen Vorschriften **festgelegten Kriterien und Verfahren akkreditiert die Behörde eines Mitgliedstaats** Einrichtungen, die für die Verwaltung und Kontrolle der Mittel **der Europäischen Union** zuständig sind. Ungeachtet dieser Bestimmung können diese Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von Mitteln der Europäischen Union stehen, oder bestimmte Aufgaben an andere Einrichtungen weiterübertragen.

## Begründung

Übernahme einer Änderung, wie sie in dem Non-Paper der Kommission vom 12. März 2011 angeregt wurde.

### Änderungsantrag 6

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

##### Vorschlag der Kommission

Die Akkreditierung wird gemäß den sektorspezifischen Vorschriften von einer Behörde des Mitgliedstaates nur Einrichtungen gewährt, die in der Lage sind, die Mittel ordnungsgemäß zu verwalten. In den sektorspezifischen Vorschriften **kann** auch festgelegt **sein**, dass die Kommission am Akkreditierungsverfahren beteiligt ist.

##### Geänderter Text

Die Akkreditierung wird gemäß den sektorspezifischen Vorschriften von einer Behörde des Mitgliedstaates nur Einrichtungen gewährt, die in der Lage sind, die Mittel ordnungsgemäß zu verwalten. In den sektorspezifischen Vorschriften **wird** auch festgelegt, dass die Kommission am Akkreditierungsverfahren beteiligt ist.

## Begründung

Übernahme einer Änderung, wie sie in dem Non-Paper der Kommission vom 12. März 2011 angeregt wurde.

### Änderungsantrag 7

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

##### Vorschlag der Kommission

Die akkreditierende Behörde überwacht die Einrichtung und ergreift **bei betrieblichen** Mängeln alle notwendigen Maßnahmen, um **diese** zu beheben, einschließlich der Aussetzung oder des Entzugs der Akkreditierung.

##### Geänderter Text

Die akkreditierende Behörde **ist für die Überwachung der Einhaltung der Zulassungskriterien durch die akkreditierten Einrichtungen auf der Grundlage verfügbarer Prüfungs- und Kontrollergebnisse zuständig. Die akkreditierende Behörde** ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um Mängel **bei der Erfüllung der Aufgaben** zu beheben, **mit denen sie die von ihr akkreditierten Einrichtungen betraut hat**, einschließlich der Aussetzung und des Entzugs der

Akkreditierung.

***Die akkreditierten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten***

***a) führen Kontrollen durch und schaffen ein wirksames und effizientes System der internen Kontrolle;***

***b) legen der Kommission bis zum 1. März des anschließenden Haushaltsjahrs folgende Dokumente vor:***

***i) ihren Jahresabschluss über die im Rahmen der übertragenen Aufgaben geleisteten Zahlungen, die der Kommission zur Rückerstattung vorgelegt wurden, einschließlich der an die Begünstigten ausgezahlten Beträge, die Gegenstand von Wiedereinziehungsverfahren sind,***

***ii) eine Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, einschließlich einer Analyse der systematischen oder wiederholt auftretenden Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen und ihrer Ergebnisse,***

***iii) eine Verwaltungserklärung, die eine angemessene Gewähr dafür bietet, dass***

***– die in der Rechnungslegung enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln,***

***– die in der Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden,***

***– die eingerichteten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge angemessen gewährleisten.***

***Diese Dokumente werden mit einem Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle hinsichtlich des Inhalts der Verwaltungserklärung versehen, der in***

*Einklang mit international anerkannten Prüfstandards erstellt wird. Die Prüfstelle erstattet Bericht, wenn bei der Überprüfung Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufkommen. Der Anhang zu dem Bestätigungsvermerk enthält die nach Fonds aufgeschlüsselte Fehlerquote und eine Analyse der Fehler sowie etwaige Vorbehalte;*

*c) geben gemäß Artikel 31 Absatz 2 bekannt, an welche Empfänger sie im vorhergehenden Jahr Mittel der Europäischen Union ausgezahlt haben, und*

*d) gewährleisten den Schutz personenbezogener Daten entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG.*

*Falls ein Mitgliedstaat für einen Politikbereich mehr als eine Einrichtung akkreditiert, legt er der Kommission spätestens am 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einen Synthesebericht vor, der eine Übersicht über alle auf seinem Hoheitsgebiet für den jeweiligen Politikbereich ausgestellten Verwaltungserklärungen sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke der unabhängigen Prüfstellen enthält.*

*Erforderlichenfalls leiten die Mitgliedstaaten angemessene rechtliche Schritte ein.*

*Sofern Mitgliedstaaten die von ihnen entdeckten Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten der Kommission unverzüglich melden und diese beheben, können sie von Finanzkorrekturen bezüglich solcher Fehler und Unregelmäßigkeiten ausgenommen werden.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

**4. Einrichtungen, die gemäß Absatz 3 akkreditiert wurden, sind verpflichtet,**

**a) ein wirksames und effizientes System der internen Kontrolle einzurichten und dessen Funktionieren sicherzustellen,**

**b) ein Rechnungsführungssystem auf Jahresbasis anzuwenden, das zeitnah genaue, vollständige und sachlich richtige Daten zur Verfügung stellt,**

**c) sich einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen, die gemäß international anerkannten Prüfungsstandards von einer Prüfstelle vorgenommen wird, die von der akkreditierten Einrichtung funktional unabhängig ist,**

**d) gemäß Artikel 31 Absatz 2 jedes Jahr bekanntzugeben, an welche Empfänger sie im vorhergehenden Jahr Mittel der Europäischen Union ausgezahlt haben,**

**f) den Schutz personenbezogener Daten entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten.**

#### *Geänderter Text*

**4. Um zu gewährleisten, dass die Mittel unter Einhaltung der geltenden Regeln und Grundsätze verwendet werden, ist die Kommission verpflichtet,**

**a) zu überwachen, wie die Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung nachkommen, indem sie insbesondere während der Programmdurchführung Prüfungen vornehmen;**

**b) den Rechnungsabschluss der akkreditierten Einrichtungen zeitnah und mittels Verfahren durchzuführen, bei den ermittelt wird, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist;**

**c) alle Ausgaben von der Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Union auszuschließen, bei deren Auszahlung gegen Unionsrecht verstoßen wurde.**

**Die Zahlungen an Mitgliedstaaten können gemäß den in sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Bedingungen von der Kommission ausgesetzt bzw. vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterbrochen werden.**

**Die Kommission kann beschließen, die Unterbrechung bzw. die Aussetzung von Zahlungen vollständig oder teilweise aufzuheben, nachdem ein Mitgliedstaat seine Bemerkungen vorgebracht hat. Der Beschluss über die Aufhebung der Unterbrechung bzw. Aussetzung wird dem jährlichen Tätigkeitsbericht des zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten beigelegt.**

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***6a. Die Kommission kann beschließen, die Unterbrechung bzw. die Aussetzung von Zahlungen vollständig oder teilweise aufzuheben, nachdem ein Mitgliedstaat seine Bemerkungen vorgebracht hat. Der Beschluss über die Aufhebung der Unterbrechung bzw. Aussetzung wird dem jährlichen Tätigkeitsbericht des zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten beigelegt.***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG	3.2.2011	
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI	3.2.2011	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Jan Olbrycht	27.1.2011	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	21.3.2011	26.5.2011	21.6.2011
<b>Datum der Annahme</b>	21.6.2011		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 38	-: 0	
	0: 2		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Catherine Bearder, Jean-Paul Basset, Victor Boștinaru, Zuzana Brzobohatá, John Bufton, Alain Cadec, Francesco De Angelis, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Lambert van Nistelrooij, Franz Obermayr, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Monika Smolková, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Michail Tremopoulos, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jens Geier, Ivars Godmanis, James Nicholson, Maurice Ponga, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Elisabeth Schroedter		